



iGAAP fokussiert Finanzberichterstattung

IASB schlägt gezielte Verbesserungen an IAS 37 vor

Der International Accounting Standards Board (IASB) hat am 12. November 2024 den Entwurf IASB/ED/2024/8 „[Provisions – Targeted Improvements](#)“ veröffentlicht. Die vorgeschlagenen Änderungen an **IAS 37 Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen** betreffen die Ansatzkriterien sowie die Bewertungsvorschriften für Rückstellungen.

Im Zuge der Angleichung des IAS 37 an das überarbeitete Rahmenkonzept soll die Definition einer Schuld angepasst werden. Zudem werden Anpassungen der Ansatzkriterien für Rückstellungen in Bezug auf das Vorliegen einer gegenwärtigen Verpflichtung vorgeschlagen. In diesem Zusammenhang wurden die erläuternden Beispiele in den Leitlinien zur Umsetzung von IAS 37 überarbeitet und erweitert. Die Interpretationen IFRIC 6 **Schulden aus der Teilnahme an einem spezifischen Markt – Elektro- und Elektronik-Altgeräte** und IFRIC 21 **Abgaben** sollen zurückgenommen und durch erläuternde Beispiele zu IAS 37 ersetzt werden.

Bei den Bewertungsvorschriften sind Änderungen der Vorgaben geplant, wie die Erfüllungskosten einer Verpflichtung zu bestimmen sind. Zusätzlich soll die Ermittlung der Diskontierungszinssätze konkretisiert werden, wobei eine Berücksichtigung des Nichterfüllungsrisikos des Unternehmens untersagt wird.

Die Kommentierungsfrist für diesen Entwurf endet am 12. März 2025.

Hintergrund

Die Notwendigkeit einer Überarbeitung von IAS 37 wurde vom IASB schon längere Zeit in Betracht gezogen. Bereits im Jahr 2015 wurde im Rahmen eines Forschungsprojekts damit begonnen, die Funktionsweise und mögliche Probleme bei der Anwendung von IAS 37 zu analysieren. 2018 wurde das Projekt auf die aktive Forschungsagenda des IASB gehoben. Allerdings waren zu diesem Zeitpunkt bereits mehrere der ursprünglich diskutierten Probleme durch andere Projekte oder die Überarbeitung des Rahmenkonzepts behoben worden, sodass der Projektumfang verkleinert werden konnte.

Nichtsdestotrotz standen einige Aspekte von IAS 37 weiterhin in der Kritik. Die im überarbeiteten Rahmenkonzept von 2018 (siehe hierzu unseren [IFRS fokussiert-Newsletter](#)) angepasste Definition einer Schuld und die daraus resultierenden Voraussetzungen für deren Vorliegen waren nicht in IAS 37 übernommen worden, was zu Inkonsistenzen führte. Gleichzeitig bereiten die aktuell geltenden Voraussetzungen für das Vorliegen einer gegenwärtigen Verpflichtung als eines der Ansatzkriterien für Rückstellungen Schwierigkeiten, insbesondere bei der Abgrenzung zwischen der Identifizierung der Verpflichtung und des vergangenen Ereignisses. Auch wurde starke Kritik an der Interpretation IFRIC 21 und der aus ihr resultierenden späten Erfassung der entsprechenden Verpflichtung geäußert. Des Weiteren erweist sich die Übertragung der bestehenden Regelungen von IAS 37 auf Gesetze und Vorschriften mit neuartigen Durchsetzungs- und Erfüllungsmechanismen, beispielsweise im Zusammenhang mit klimabezogenen Regulierungen, als herausfordernd.

Weitere Kritikpunkte an IAS 37 betreffen die Bewertung von Rückstellungen, insbesondere die einzubeziehenden Erfüllungskosten sowie die Diskontierungszinssätze.

Um den Kritikpunkten zu begegnen, hat der IASB nach Abschluss seiner Forschungsaktivitäten im Jahr 2020 beschlossen, das Thema in seinen Arbeitsplan aufzunehmen und drei gezielte Verbesserungen an IAS 37 umzusetzen. Diese vorgeschlagenen Verbesserungen sind Gegenstand des veröffentlichten Entwurfs.

Die vorgeschlagenen Änderungen im Einzelnen

Anpassung der Ansatzkriterien für Rückstellungen

Definition einer Schuld

In Angleichung an das überarbeitete Rahmenkonzept von 2018 wird eine Schuld definiert als eine gegenwärtige Verpflichtung des Unternehmens, eine wirtschaftliche Ressource als Ergebnis von vergangenen Ereignissen zu übertragen.¹

Ansatzkriterien für Rückstellungen

Die drei Ansatzkriterien für eine Rückstellung gem. IAS 37.14 sollen grundsätzlich erhalten bleiben, jedoch an das überarbeitete Rahmenkonzept angepasst werden. Eine Rückstellung ist demnach anzusetzen, wenn die drei folgenden Kriterien kumulativ erfüllt sind:

1. Ein Unternehmen hat eine gegenwärtige Verpflichtung (rechtlich oder faktisch), eine wirtschaftliche Ressource zu übertragen, als Ergebnis eines vergangenen Ereignisses;

Voraussetzungen für
eine gegenwärtige
Verpflichtung angepasst

¹ Bisher definiert IAS 37 eine Schuld als eine gegenwärtige Verpflichtung des Unternehmens aus vergangenen Ereignissen, deren Erfüllung erwartungsgemäß zum Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen von dem Unternehmen führt.

2. es ist wahrscheinlich, dass das Unternehmen für die Erfüllung der Verpflichtung zur Übertragung einer wirtschaftlichen Ressource verpflichtet sein wird und
3. eine verlässliche Schätzung der Höhe der Verpflichtung ist möglich.

Von diesen drei Kriterien wird lediglich das erste Kriterium (Vorliegen einer gegenwärtigen Verpflichtung) in den vorgeschlagenen Änderungen des IAS 37 angepasst und genauer erläutert. Hierbei werden für das Vorliegen einer gegenwärtigen Verpflichtung drei Voraussetzungen genannt:

1. Voraussetzung: Vorliegen einer Verpflichtung

Als erste Voraussetzung muss eine Verpflichtung vorliegen. Dies ist eine Verantwortung des Unternehmens, bei der es keine praktische Möglichkeit hat, sich dieser zu entziehen. Der Änderungsvorschlag sieht dabei die folgenden drei Kriterien zur Identifizierung einer Verpflichtung vor:

- a. Es ist ein Mechanismus vorhanden, der dem Unternehmen bei Erhalt bestimmter wirtschaftlicher Vorteile (z.B. Geld, Waren oder Dienstleistungen) oder Durchführung einer bestimmten Handlung eine Verantwortung auferlegt. Beispiele für solche Handlungen können u.a. sein: Geschäftstätigkeit in einem spezifischen Markt, Verursachung von Umweltschäden, Besitz eines spezifischen Vermögenswerts zu einem bestimmten Zeitpunkt, Schädigung einer anderen Partei oder Herstellung eines Vermögenswerts mit einer Rückbauverpflichtung. Dieser Mechanismus kann rechtlicher Natur (z.B. durch einen Vertrag oder eine Rechtsvorschrift) oder faktischer Natur (z.B. durch die etablierte Geschäftspraxis des Unternehmens, seine veröffentlichten Richtlinien oder eine hinreichend detaillierte aktuelle Verlautbarung des Unternehmens) sein. Dieser Mechanismus kann auch nachgelagert zu dem Erhalt wirtschaftlicher Vorteile oder den Handlungen des Unternehmens entstehen (u.a. durch neue Gesetze).
- b. Das Unternehmen hat diese Verantwortung gegenüber einer anderen Partei. Diese andere Partei kann aus einer oder mehreren Personen, einem oder mehreren Unternehmen oder auch der Gesellschaft als Ganzes bestehen. Es ist nicht notwendig, dass die Partei dem Unternehmen bekannt ist.
- c. Das Unternehmen hat keine praktische Möglichkeit, sich der Wahrnehmung seiner Verantwortung zu entziehen, wenn es die wirtschaftlichen Vorteile erhalten oder die Handlung durchgeführt hat. Dies würde bei einer rechtlichen Verpflichtung vorliegen, sofern die andere Partei gegen die Nichterfüllung rechtlich vorgehen kann (u.a. durch Ersuchen eines Gerichts um Durchsetzung der Verpflichtung, Auferlegung einer finanziellen Strafe oder Einschränkung des Zugangs zu wirtschaftlichen Vorteilen) und die wirtschaftlichen Konsequenzen für das Unternehmen bei Nichterfüllung hierdurch wesentlich gravierender wären als die Erfüllungskosten. Bei einer faktischen Verpflichtung wäre dies der Fall, wenn das Unternehmen bei anderen Parteien die berechtigte Erwartung geweckt hat, dass es die Verantwortung wahrnehmen wird. Ein Unternehmen hat nur dann eine praktische Möglichkeit, sich der Wahrnehmung einer Verantwortung zu entziehen, sofern dies eine realistische Alternative ist. Wenn der Abschluss unter der Annahme der Unternehmensfortführung („Going Concern“) aufgestellt wird, impliziert dies, dass die Aufgabe der Geschäftstätigkeit keine realistische Alternative darstellt.

2. Voraussetzung: Verpflichtung zur Übertragung einer wirtschaftlichen Ressource

Die Verpflichtung muss das Potenzial haben, dem Unternehmen die Übertragung einer wirtschaftlichen Ressource an eine andere Partei aufzuerlegen. Für das Vorliegen einer gegenwärtigen Verpflichtung ist es unerheblich, ob die Übertragung wahrscheinlich ist oder nicht. Sie kann auch von einem zukünftigen Ereignis abhängen. Sofern eine gegenwärtige Verpflichtung bejaht wird, ist die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung zu berücksichtigen.

lichkeit der Übertragung als zweites Ansatzkriterium für eine Rückstellung zu prüfen (siehe oben).

Eine Verpflichtung zum Tausch von wirtschaftlichen Ressourcen mit einer anderen Partei stellt in diesem Zusammenhang keine Übertragung dar, außer die Bedingungen sind nachteilig für das Unternehmen (u.a. bei einem belastenden Vertrag).

3. Voraussetzung: Verpflichtung ist Ergebnis eines vergangenen Ereignisses

Zudem besteht eine gegenwärtige Verpflichtung nur, wenn sie auf einem Ereignis der Vergangenheit beruht. Dies ist der Fall, wenn das Unternehmen – wie oben ausgeführt – in der Vergangenheit bestimmte wirtschaftliche Vorteile erhalten oder eine bestimmte Handlung vollzogen hat, woraus eine ansonsten nicht vorliegende Verpflichtung resultiert, eine wirtschaftliche Ressource zu übertragen.

Falls das Unternehmen über einen Zeitraum die wirtschaftlichen Vorteile erhält oder die Handlungen ausführt, wird die Voraussetzung des vergangenen Ereignisses auch über diesen Zeitraum erfüllt, was zu einem entsprechenden sukzessiven Aufbau der gegenwärtigen Verpflichtung führt.

In einigen Fällen ist ein Unternehmen nur zur Übertragung von wirtschaftlichen Ressourcen verpflichtet, wenn eine auf den Handlungen des Unternehmens basierende Maßgröße in einer Periode einen festgelegten Schwellenwert übersteigt. In diesem Fall liegt ein vergangenes Ereignis vor, sobald das Unternehmen eine Handlung ausgeführt hat, die zu der Gesamthandlung beiträgt, auf deren Basis die Höhe der Verpflichtung bestimmt wird. Zu jedem Zeitpunkt innerhalb dieser Periode ist die gegenwärtige Verpflichtung derjenige Anteil der erwarteten gesamten Verpflichtung, der sich aus den in der Periode bereits getätigten Handlungen des Unternehmens ergibt. Eine Rückstellung wird in solchen Fällen angesetzt, sobald es wahrscheinlich ist, dass das Unternehmen den Schwellenwert in der Periode übertreffen und somit die Verpflichtung zur Übertragung bestehen wird, sofern die Höhe der Verpflichtung verlässlich geschätzt werden kann.

Beispiel

Ein Unternehmen ist gesetzlich verpflichtet, auf Umsätze über 50 Mio. Euro im Kalenderjahr eine Abgabe zu leisten. Das Management beurteilt dementsprechend, dass das Unternehmen einer Verpflichtung unterliegt, die sich auf die Übertragung von wirtschaftlichen Ressourcen bezieht. Das vergangene Ereignis besteht in der Handlung des Unternehmens, im Kalenderjahr Umsätze zu generieren. Somit sammelt sich die gegenwärtige Verpflichtung ab der ersten Umsatzgenerierung über das Kalenderjahr an. Zu jedem Zeitpunkt des Kalenderjahres besteht die gegenwärtige Verpflichtung aus dem Anteil an der erwarteten gesamten Verpflichtung, der sich aus den bereits erzielten Umsätzen im Vergleich zu den erwarteten Jahresumsätzen ergibt.

Da das Unternehmen es als wahrscheinlich beurteilt, dass es mehr als 50 Mio. Euro Umsatz erzielen wird, und die Höhe der resultierenden Abgabe verlässlich schätzen kann (1 Mio. Euro bei einem erwarteten Umsatz von 60 Mio. Euro), erfasst es ab der ersten Umsatzgenerierung eine (anteilige) Rückstellung. Im Januar wird ein Umsatz von 6 Mio. Euro, also 10 Prozent des erwarteten Jahresumsatzes, erzielt. Somit setzt das Unternehmen eine Rückstellung in Höhe von 10 Prozent der erwarteten Verpflichtung an, was 100.000 Euro entspricht (ohne Berücksichtigung der Diskontierung).

Sollte die Verpflichtung zur Übertragung durch zwei oder mehr Handlungen des Unternehmens ausgelöst werden, so wäre die Voraussetzung des vergangenen

Ereignisses bereits durch die erste Handlung des Unternehmens erfüllt, falls dieses keine praktische Möglichkeit hat, die weiteren Handlungen zu unterlassen.

Beobachtung

Die geänderten Ansatzkriterien werden für sämtliche Entscheidungen über den Ansatz von Rückstellungen nach IAS 37 Relevanz haben und somit erwartungsgemäß alle IFRS-Bilanzierer betreffen. Zwar sollen die Änderungen keine Auswirkungen darauf haben, ob eine Rückstellung grundsätzlich angesetzt wird oder nicht; sie werden in einigen Fällen allerdings dazu führen, dass Rückstellungen in Abweichung zu den bisherigen Regelungen früher und gegebenenfalls auch graduell im Zeitablauf gebildet werden müssen. Mit entsprechenden Auswirkungen ist beispielsweise bei der Bilanzierung von Abgaben zu rechnen, die bislang nach IFRIC 21 erfasst werden (dieser Fall wird in dem voranstehenden Beispiel dargestellt).

Anpassung des Entscheidungsbaums

Der in den Leitlinien zur Umsetzung von IAS 37 enthaltene Entscheidungsbaum soll an die geänderten Ansatzkriterien für Rückstellungen angepasst werden.

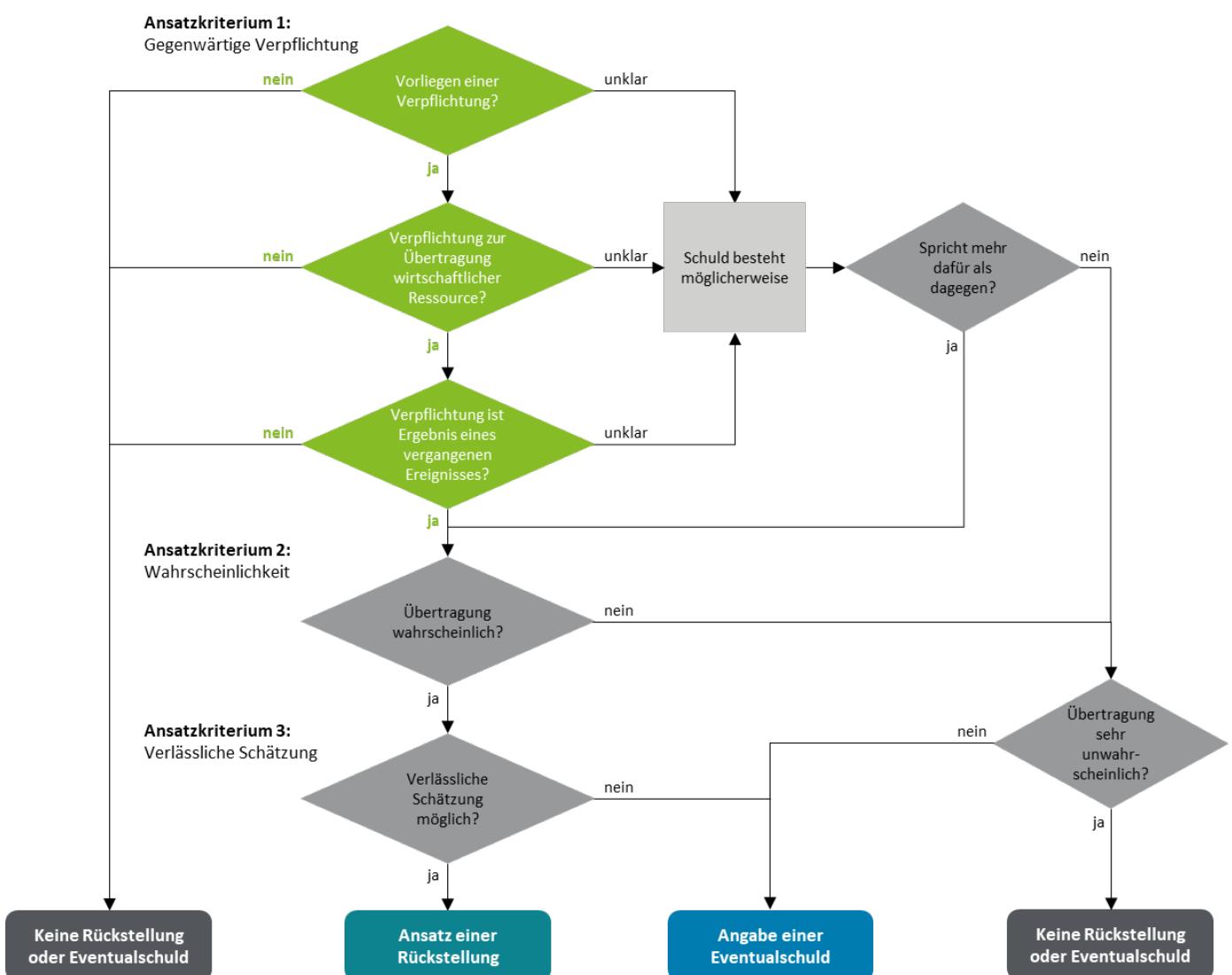


Abb.: Entscheidungsbaum zur Anwendung der Ansatzkriterien für Rückstellungen

Anwendungsbeispiel – klimabezogene Verpflichtungen

Im Jahr 20X0 gibt ein Unternehmen, ein Hersteller von Haushaltsprodukten, öffentlich folgende Verpflichtungen bekannt:

- (a) Schrittweise Reduktion der jährlichen Treibhausgasemissionen bis auf 60 Prozent des derzeitigen Niveaus in 20X9 und
- (b) Ausgleich der verbleibenden jährlichen Emissionen ab 20X9 durch den Kauf von Emissionszertifikaten und deren Stilllegung.

Zusätzlich zu seiner Verlautbarung veröffentlicht das Unternehmen einen Übergangsplan, nach dem es seine Emissionen in den nächsten Jahren reduzieren will. Dieser umfasst Investitionen in energieeffizientere Prozesse, den Kauf von erneuerbarer Energie und den Austausch bestehender Produkte und Verpackungsmaterialien auf Mineralölbasis. Das Management ist zuversichtlich, dass das Unternehmen alle diese Änderungen vornehmen und seine Produkte weiterhin gewinnbringend verkaufen kann. Es kommt auch zu dem Schluss, dass durch die Verlautbarung des Unternehmens eine berechtigte Erwartung bei der Gesellschaft als Ganzes geweckt wurde und sich das Unternehmen der Verpflichtung nicht mehr entziehen kann.

Vorliegen einer gegenwärtigen Verpflichtung zum Stichtag 31. Dezember 20X0:

1. Vorliegen einer Verpflichtung: Das Unternehmen hat sich öffentlich gegenüber der Gesellschaft als Ganzes verpflichtet, seine Geschäftstätigkeit in den nächsten Jahren so auszuüben, dass seine Emissionen um 60 Prozent reduziert werden, und ab 20X9 die verbleibenden Emissionen auszugleichen. Es hat keine praktische Möglichkeit, sich dieser Verpflichtung zu entziehen. Daher liegt eine faktische Verpflichtung vor.
2. Verpflichtung zur Übertragung einer wirtschaftlichen Ressource:
 - Durch die Anpassung der Geschäftstätigkeit kommt es zu keiner Übertragung von wirtschaftlichen Ressourcen. Zwar wird diese bei dem Unternehmen zusätzliche Kosten verursachen, allerdings wird es im Gegenzug dafür andere wirtschaftliche Ressourcen erhalten.
 - Der Ausgleich von Emissionen ab 20X9 hingegen führt zu der Übertragung wirtschaftlicher Ressourcen für den Kauf und die Stilllegung der Emissionszertifikate.
3. Verpflichtung ist Ergebnis eines vergangenen Ereignisses: Die für die Verpflichtung ausschlaggebende Handlung des Unternehmens wäre es, im Jahr 20X9 und danach Emissionen zu verursachen. Da dies im Jahr 20X0 noch nicht geschehen ist, liegt kein vergangenes Ereignis vor.

Somit besteht zum Ende der Geschäftsjahres 20X0 keine gegenwärtige Verpflichtung und dementsprechend setzt das Unternehmen keine Rückstellung an.

Anpassungen der Bewertungsvorschriften für Rückstellungen

Einzubeziehende Kosten

Die Bewertung von Rückstellungen erfolgt auf Grundlage der bestmöglichen Schätzung der Kosten, die für die Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung zum Ende der Berichtsperiode anfallen würden. Hierzu schlägt der IASB als Konkretisierung vor, dass diejenigen Kosten zu berücksichtigen sind, die sich direkt auf die Verpflichtung beziehen, wozu folgende Kosten gehören:

- a. inkrementelle Kosten zur Erfüllung der Verpflichtung sowie
- b. anteilige Zuordnung weiterer Kosten, die sich direkt auf die Erfüllung von Verpflichtungen dieser Art beziehen.

**Kosten der Erfüllung
beinhalten auch anteilig
zurechenbare Kosten**

Beobachtung

Die spezifischen Vorgaben für die Bewertung von Rückstellungen aus belastenden Verträgen wurden im Jahr 2020 angepasst (siehe hierzu unseren [IFRS fokussiert-Newsletter](#)). Damals wurde zu den Erfüllungskosten für belastende Verträge klargestellt, dass auch anteilige Kosten berücksichtigt werden müssen, wenn sie einem Vertrag direkt zurechenbar sind (z.B. anteilige Abschreibungen auf eine Sachanlage, die für die Erfüllung mehrerer Verträge genutzt wird). Durch die nun vorgesehene Änderung werden diese Regelungen auf die Bewertung aller Rückstellungen im Anwendungsbereich von IAS 37 ausgeweitet.

Diskontierungszinssätze

Weiterhin soll klargestellt werden, dass der Diskontierungszinssatz für Rückstellungen grundsätzlich auf einem risikofreien Zinssatz basieren soll. Dieser wäre ausschließlich um Risiken zu adjustieren, die im Zusammenhang mit der Höhe sowie dem zeitlichen Anfall der für die Verpflichtungserfüllung erforderlichen Kosten stehen, sofern diese Risiken nicht bereits in die Schätzungen der zukünftigen Zahlungsströme einbezogen wurden. Das Nichterfüllungsrisiko des Unternehmens darf somit nicht im Diskontierungszinssatz berücksichtigt werden.

Zusätzlich schlägt der Entwurf eine Angabepflicht für die verwendeten Diskontierungszinssätze sowie deren Ermittlungsmethode vor.

Durch die vorgeschlagenen Änderungen sollen die Vergleichbarkeit und Transparenz bei der Diskontierung von Rückstellungen erhöht werden. Zudem soll durch ein Untersagen der Berücksichtigung des Nichterfüllungsrisikos im Diskontierungszinssatz verhindert werden, dass Unternehmen mit schlechter Bonität höhere Zinssätze als Unternehmen mit hoher Bonität verwenden und somit niedrigere Rückstellungen ausweisen.

**Berücksichtigung von
Nichterfüllungsrisiko im
Zinssatz unzulässig**

Beobachtung

Der IASB gibt weiterhin nicht vor, wie risikofreie Zinssätze für die Diskontierung von Rückstellungen zu bestimmen sind. Somit wären auch nach Inkrafttreten der Änderungen verschiedene Ermittlungsmethoden zulässig, wie beispielsweise die Ableitung aus der Verzinsung von Staatsanleihen eines Landes mit AAA-Rating.

Folgeänderungen

Rücknahme der Interpretationen IFRIC 6 und IFRIC 21

Der IASB schlägt vor, die Interpretationen IFRIC 6 **Schulden aus der Teilnahme an einem spezifischen Markt – Elektro- und Elektronik-Altgeräte** sowie IFRIC 21 **Abgaben** zurückzuziehen. Dies wird notwendig, da die angepassten Ansatzkriterien für Rückstellungen bei diesen Sachverhalten zu abweichenden Einschätzungen führen. Anstelle der Interpretationen sollen in den Leitlinien zur Umsetzung von IAS 37 Anwendungsbeispiele zu diesen Themen aufgenommen werden.

Anpassungen der Leitlinien zur Umsetzung von IAS 37

Der Entwurf enthält Vorschläge für Änderungen der in den Leitlinien zur Umsetzung von IAS 37 enthaltenen Anwendungsbeispiele, um in diesen die angepassten Ansatzkriterien für Rückstellungen und die geänderten Vorgaben für die Bewertung zu berücksichtigen. Darüber hinaus sollen neue Anwendungsbeispiele als Ersatz für die Interpretationen IFRIC 6 und IFRIC 21 (siehe oben) sowie die IFRS IC Agenda-entscheidungen „Negative Low Emission Vehicle Credits“ und „Climate-related Commitments“ ergänzt werden.

Änderung an IFRS 19

IFRS 19 **Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben** soll dahingehend geändert werden, dass die Angabe der Diskontierungszinssätze für Rückstellungen verpflichtend wird. Allerdings muss die Methode zur Ermittlung der Zinssätze nicht offengelegt werden.

Erstanwendungszeitpunkt, Übergangsvorschriften und Kommentierungsfrist

Im Standardentwurf ist kein Zeitpunkt des Inkrafttretens enthalten, da der IASB erst nach erneuter Prüfung der Vorschläge darüber entscheiden wird.

Der IASB schlägt folgende Übergangsvorschriften vor:

- Die Änderungen an IAS 37 sollen grundsätzlich rückwirkend unter Anwendung von IAS 8 **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen und Fehler** angewendet werden. Hierbei sollen zum Beginn der frühesten dargestellten Vergleichsperiode Rückstellungen so identifiziert, angesetzt und bewertet werden, als wären die Änderungen schon immer angewandt worden. Sollten Vermögenswerte in Verbindung mit der Rückstellung stehen (z.B. Sachanlagen mit Rückbauverpflichtung), ist deren Bilanzierung ebenfalls entsprechend anzupassen. Die Netto-Differenzen sind gegen die Gewinnrücklagen oder eine andere Eigenkapitalkomponente (sofern angemessen) zu buchen.
- Ausnahmen von der oben beschriebenen retrospektiven Anwendung sind vorgesehen für Änderungen hinsichtlich der einzubeziehenden Kosten, die prospektiv erfasst werden dürfen, sowie für Zinssatzanpassungen im Zusammenhang mit Wiederherstellungs- und ähnlichen Verpflichtungen.

Die Kommentierungsfrist für den Standardentwurf endet am 12. März 2025.

Ihre Ansprechpartner

Jens Berger

Tel: +49 (0)69 75695 6581
jenberger@deloitte.de

Dr. Stefan Schreiber

Tel: +49 (0)30 25468 303
stschreiber@deloitte.de

Inga Alberti

Tel: +49 (0)69 75695 7464
ialberti@deloitte.de

Susanne Schramm

Tel: +49 (0)89 29036 8044
sschramm@deloitte.de

Hinweis

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an
mdorbath@deloitte.de.

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an. Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeitenden liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund 457.000 Mitarbeitenden von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitende oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.